in Baden und im übrigen Deutschland bedingt, auch im Zusammenhang mit dem Büsinger Handel von 1849, verbot dann die Schaffhauser Regierung diese Abkürzung durch badisches Gebiet für bewaffnete Milizen.

Als nun auf den 29. April 1850 wiederum eine Musterung angesagt war, scherten sich die Aufgebotenen der drei genannten Dörfer nicht um dieses Verbot und erreichten Schaffhausen auf dem gewohnten kürzern Weg. Sie waren unterwegs von niemandem behelligt worden und beschlossen deshalb, auch den Rückweg über Gailingen anzutreten. Doch diesmal wurde eine Gruppe vom Unglück ereilt. Herbeigerufene preußische Ulanen (bewaffnete Reiter) verhafteten neun heimkehrende Ramser Soldaten beim Eintritt ins Dorf Gailingen, während eine weitere Gruppe entkommen konnte. Nach den Aufzeichnungen des Bucher Pfarrers David Spleiss soll allerdings die Verhaftung im Gasthaus „Krone" erfolgt sein! Auf Wagen wurden die Erwischten nach Radolfzell geführt und in Kerkerhaft gesetzt. Die Nachricht von diesem Husarenstück ergab namentlich in Ramsen eine große Aufregung. Auch die Regierung wurde über diesen Vorfall unverzüglich informiert. In der Person von Oberstleutnant Stamm ordnete sie einen Gesandten nach Radolfzell ab, der die mißliche Angelegenheit zu regeln hatte. Schon sprach man überall von einem neuen „Büsinger Handel", in Erinnerung an die Landung hessischer Truppen in Büsingen im Jahre zuvor. Die Sache lief jedoch glimpflich ab, und der Vorfall konnte wider Erwarten gütlich beigelegt werden. Schon bald nach ihrer Verhaftung hatte man die unglücklichen Ramser Soldaten wieder laufen lassen, wobei die Waffen in Radolfzell zurückbehalten wurden.

Für die Beteiligten allerdings war die Angelegenheit noch nicht abgeschlossen. Ihrer wartete die Vorladung vor die Militärkommission des Kantons Schaffhausen. Die neun Ramser wehrten sich tapfer, um einer Bestrafung zu entgehen. Sie machten geltend, daß der Weg über Stein und Diessenhofen nach Schaffhausen so sehr viel weiter sei als derjenige, den sie von alters her benützt hätten. Eine Rückkehr an ihren Wohnort am gleichen Tag sei nicht möglich. Es könne ihnen nicht zugemutet werden, wegen einer Musterung, bei der sie weder Sold noch Verpflegung bekämen, zwei Tage zu versäumen und erst noch die Auslagen für Zehrung und Nachtlager zu bestreiten. Zudem hätten nicht nur sie, sondern auch alle andern Musterungspflichtigen von Ramsen, Buch und Hemishofen diesen Weg nach Schaffhausen benützt, und jene würden nun straffrei ausgehen. Trotz der vorgebrachten Argumente wurden die neun Sünder, die sich hatten erwischen lassen, zu viermal 24 Stunden Arrest verurteilt und hatten zusätzlich zu gleichen Teilen noch die Kosten von fast 18 Gulden zu übernehmen.

Die Bestraften legten sofort bei der Regierung Berufung ein. Nach der nochmaligen Begründung dieser Gebietsverletzung verlangten sie die Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils oder wenigstens eine spürbare Ermäßigung der Kosten, da ihnen schon durch den Aufenthalt in Radolfzell bedeutende Auslagen erwachsen seien, nicht zu rechnen den Arbeitsausfall auf ihrem Hof. Der Kleine Rat wies nach Anhörung des Vertreters der Militärkommission die Einsprache ab, bestätigte den erstinstanzlichen Urteilsspruch vollinhaltlich und bürdete den Rekruten zugleich noch die Kosten für die Rücksendung der Waffen aus Radolfzell nach Schaffhausen und die durch die Berufung entstandenen Unkosten auf. Somit blieb den Militärpflichtigen des „obern Kantonsteils" nichts anderes übrig, als in Zukunft eher auf den kürzern Weg durch badisches Gebiet zu verzichten, wenn sie durch ein Aufgebot zur Musterung nach Schaffhausen beordert wurden. Max Ruh

Quellen:

Keller, Gottfried, Bunte Auslese aus einem Manuskriptenband des Pfarrers und Antistes David Spleiss (1786–1854), geschrieben zu Buch im Hegau und Schaffhausen, in Schaffhauser Beiträge zur vaterländischen Geschichte 18, 182–192.

Staatsarchiv des Kantons Schaffhausen, Protokolle des Regierunsrgates.

Tage-Blatt für den Kanton Schaffhausen, Jahrgang 1850.

Versteigerung der Klostergebäuden und Gütern in der Kaiserl. Königl. Vorder-Österreichischen Landgrafschaft Nellenburg

Beylage zur Hurterischen Zeitung Numro 18. 1783.

Dem Publico dient zur Nachricht, daß durch die Landesfürstl. Commißion den 14ten und 15ten Merz laufenden Jahrs in der K. K. V. O. Stadt Sulgau an den Meistbietenden verkauft werden:

1) Die Kloster Sulgauische Gebäude, bestehend in 2 einen rechten Winkel formirenden Flüglen von 3 Stockwerken sehr dauerhaft von Steinen, und gröstentheils neu gebaut, mit 8 heizbaren und 27 ohngeheizten theils grossen theils kleinen Zimmern, einer geräumigen mit Mauern geschlossenen Hofreithe, in der sich eine doppelte Scheuer und 3 Stallungen samt einem Brunnen befinden. In dem grössern Flügel sind 2 gute gewölbte Keller und unter dem Dach in beyden Gebäuden sehr wohlkonditionirte durchgehende Frucht-Schütten. Das Kloster hat eine ganz neu gebaute, nunmehro aber geschlossene Kirche.

2) Ein und ein viertels Juchart Baum- und Kräutel-Garten mit einer Mauer umfangen, an dem Klostergebäude gelegen.

Drey und 1 viertels Juchart Baum- und Grasgarten mit einem Lusthause vor dem Thor.

Zwey Juchart Krautgärten in 2 Stücken vor dem Thor.

3) Neun und 3 viertels Mannsmaad ein- und zweymädige Wiesen.

4) 27 und ein viertels Juchart Ackerfeld in allen 3 Oeschen.

5) Ein schupflehenbarer Gülthof zu Eichen in der Oestreichischen lehenbaren Grafschaft Fridberg gelegen.

Zu Mooßheim in einem Stadt Sulgauischen Dorf, eine halbe Stunde von der Stadt entlegen.

1) Die Klostergebäude, bestehend in einem wohlgebaut steinernen dreystöckigen Hause 215 Schuh lang und 74 Schuh breit mit einer Capelle, auf einem kleinen Hügel mit schönen Prospekten in dem dortig ebenen Lande gelegen. Das Haus enthält 12 heizbare und 29 ohngeheizte groß und kleine Zimmer; in dem mit einer Mauer zum Hauptgebäude eingefaßten Hof ist noch ein zweystockig von Holz gebautes Nebenhaus mit 6 Zimmern, 2 Kammern, einer Koch- und einer Wasch-Küche, nebst einer doppelten Scheuer mit 3 Stallungen, und 3 achtels Juchart Kräutelgarten.

2) Drey achtels Juchart Baumgarten.

3) 18 Mannsmaad meistentheils zweymädige Wiesen mit guter Wässerung.

4) 38 und ein viertels Juchart Ackerfeld.

5) 122 Juchart Waldungen.

6) Eine schupf- oder leiblehen Bestand erlassene Mahlmühle mit 3 Mahl- und einem Gerbgang.

7) Ein um die 4te Garb verliehener Schupflehen Hof im Orte.

Ein dergleichen Hof zu Kleintüssen.

Ein schupflehenbarer Gülthof zu Braunenweiler.

Ein dergleichen Gülthof zu Wolfertsweiler. Alle drey in der Grafschaft Fridberg gelegen.

8) Zu Siplingen an dem Bodensee 32 Hofstätt oder 3 und ein fünftels Juchart Reben. 5 Eymer 20 Maaß jährlichen Bodenzinswein allda.

Den 17ten und 18ten Merz a. c. zu Unlingen einem nächst der Vorder-Oestreichischen Stadt Riedlingen gelegenen Flecken.

1) An eigenthümlichen in dem Orts-Bahn gelegenen Gütern:

24 und ein halb Juchart Ackerfeld.

10 Mannsmaad Wiesen.

2) Neun Holztheil Waldung zu Unlingen.

Zwey Juchart zu Heiltingen.

3) Vier Landgärbig um die 4te Garbe bauende Schupflehen-Höfe in loco, eine Mahlmühle mit 3 Mahl- und einem Gerbgang, samt einer Oelmühle mit zugehörigen Gütern, welches alles dermalen als ein Schupflehen verliehen ist.

3 Gült-Schupflehenhöfe in Unlingen.

88 und 3 viertels Juchart Ackerfeld und 14 und ein viertels Mannsmaad Wiesen, in einzelne um die 4te Garb verliehene secularisirte Heiligen-Güter bestehend.

Ein Gült Schupflehen-Hof in Altheim.

Zwey dito zu Heiltingen.

Ein dito zu Uigendorf.

4) Der groß und kleine Zehenden von 24 Juchart Ackerfeld zu Unlingen. Der groß und kleine Zehenden von 82 und 3 viertels Jucharten Ackerfeld und 42 und 3 viertels Mannsmaad Wiesen zu Uigendorf.

5) Die mit Geld reluierte Heuzehenden zu Unlingen und Taugendorf. Die in Geld gesetzte Bodenzinse zu Unlingen, Riedlingen, Neufrach, Grüningen, Tangendorf, Möhringen und Heiltingen. Die in Früchten bestehende Bodenzinse zu Unlingen.

Denen Kauf-Liebhabern kommt zu ihrem Verhalt anzuzeigen, daß

(a) Die Contracte auf baare Bezahlung nach eingelangter allerhöchster Ratification abzuschliessen seyen, statt Geldes aber alle öffentlichen Papiere, als gute Wechsel, Banco-Zettel und Verbriefungen auf inländische Cassen angenommen werden.

(b) Keinerley Gattung von Einstand oder so genannten Zugrecht Platz habe.

(c) Zum Kauffen männiglich zugelassen werde, und hievon nur die Juden ausgeschlossen seyen.

(d) Mit denenjenigen, welche die Gebäude erkaufen, auf Verlangen auch über sämtliche oder mehrere Grundstücke unter einer Summe der Handel abgeschossen werden solle.

(e) Die Administrations-Beamte zu Sulgau, Mooßheim und Unlingen jedem Kauflustigen, Gebäude und Güter zu zeigen angewiesen seyen.

(f) Jedem frey stehe, durch frankirte Correspondenz von dem untersetzt Landesfürstlichen Commissario nähere Aufklärungen über den Preis sothaner Feilschaften und sonsten nöthig findende Gegenstände einzuholen.

Stockach den 6ten Hornung 1783.

K. K. Landgrafschaft Nellenburgisches Oberamt.
Landrichter von Kraft.

Mitgeteilt von Max Ruh, Schaffhausen

Verkauf des Bades zu Überlingen

Die Stadt Ueberlingen will mit vorliegender höherer Erlaubniß, die dortige Badanstalt als freies Eigenthum, an den Meistbietenden verhaufen. Die Kaufsobjekte sind:

1) Das Badgebäude nebst Stallungen und Remisen.

2) Der daran stoßende 1 ⅓ Jauchart haltende Baum- und Gemüsegarten.

3) Die Tafernwirthschaftsgerechtigkeit auch außer der gewöhnlichen Badezeit.

Ein jeweiliger Badbesizer ist verpflichtet, die Badanstalt zu unterhalten, und dieselbe nicht zu dem Behufe eines andern Gewerbumtriebes eingehen zu lassen; dann, den Ortseinwohnern, welche sich des Bades in ihren eigenen Häusern bedienen wollen, das Wasser nach einer billigen Taxe abzugeben. Sonst haften keine Bedingnisse, auch außer den Steuern keine andere Lasten und Beschwerden darauf. Ein auswärtiger Käufer erhält für sich und seine Kinder das Ortsbürgerrecht frey von der gewöhnlichen Annahmsgebühr zur Stadtkasse: er hat sich aber über den Besitz eines reinen Vermögens von wenigstens 12,000 fl. Rh. Währung urkundlich auszuweisen, indem ein vortheilhafter Umtrieb dieser Anstalt eine gute Bau- und Mobilar-Einrichtung voraussezt. Um den Ankauf nicht zu erschweren sind die obbenannten Kaufsobjekte nur zu dem geringen Preise von 3500 fl. Rh. Währung angeschlagen.

Die vorzüglichen Heilkräfte der hiesigen Mineralquelle, sowohl durch Trinken als Baden, sind schon über drey Jahrhunderte bekannt, und durch unzählig viele glükliche Kuren, durch wiederholte Untersuchungen, und lange praktische Beobachtungen nicht nur hiesiger, sondern auch auswärtiger ganz unbefangener, rühmlichst bekannter Aerzte, über allen Zweifel erhoben. Dieses und dazu das milde Klima, die reine und doch nicht scharfe Luft, die reizende Lage am Ufer des Bodensees, die von allen Seiten höchst angenehm, nahen und fernern, lieblich wechselnden Umgegenden, welche zu Land oder zu Wasser ohne Beschwerden besucht werden können; die Ortsverhältnisse selbst, welche mit allen Annehmlichkeiten des Landlebens zugleich jene einer kleinen Stadt verbinden, und wo sich den Hülfsbedürftigen eine Auswahl unter einem zahlreichen Heilpersonal im Orte selbst, und in der Nachbarschaft darbietet; alles dieses, und noch der Umstand, daß es bisher die einzige als sehr wirksame bekannte Mineralquelle am Bodensee, und in einem weiten Umkreise ist, geben einem Käufer beinahe volle Gewißheit, daß sich sein auf diese Anstalt verwendetes Kapital reichlich rentiren muß. Hr. Medizinalrath und Amtsphysikus Dr. Sauter zu Konstanz, Mitglied mehrerer gelehrten medizinischen Gesellschaften, hat im Jahre 1805 eine nähere Beurtheilung des hiesigen Gesundbrunnens in Druk befördert; wer dieselbe unentgeldlich zu haben wünscht, wolle sich in frankirtem Schreiben an den hiesigen Stadtrath wenden.

Die Versteigerung geht am 1. August d. J. Nachmittags um 1 Uhr auf dem Rathhause vor. Es werden hiemit sämtliche Kauflustigen ersucht, auf diese Zeit, in Person oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen.

Ueberlingen, den 16. May 1821.

Magistrat allda.
Kugel, Bürgermeister.

Post- und Ordinaire Schafhauser Zeitung Nr. 41. Mittwoch, 23. Mai 1821.

Mitgeteilt von Max Ruh